

Öffentliche Bekanntmachung

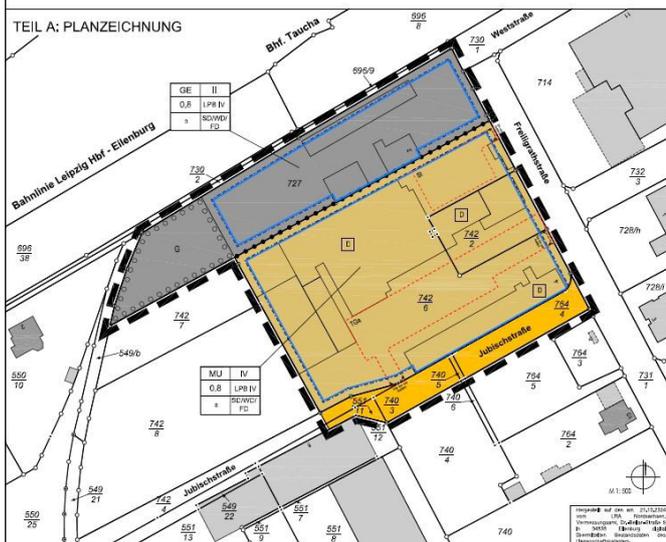
Bebauungsplan Nr. 67a "Westvorstadt 1" Öffentliche Auslegung des Planentwurfes nach § 3 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Taucha hat in seiner Sitzung am 16.01.2025 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 67a „Westvorstadt 1“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), sowie die zugehörige Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 und § 4a Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67a „Westvorstadt 1“ in Taucha wird wie folgt begrenzt:

Im Nordosten: durch die südwestliche Grenze des Flurstückes Nr. 730/1 (Weststraße) und 731/1 (Freiligrathstraße);
im Südosten: durch die nordwestlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 764/, 740/5, 740/3, 551/11 und 742/4 (Jubischstraße);
im Südwesten: durch die nordöstlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 742/8, 741/1 und 549/b;
im Nordwesten: durch die südöstliche Grenze des Flurstückes Nr. 730/2.

Die Größe des Plangebietes beläuft sich auf ca. 1,3 ha.



Ziel und Zweck der Planung

Der Erwerb durch eine Investorengruppe, in enger Zusammenarbeit mit der Stadt Taucha sowie der zuständigen Denkmalschutzbehörde, soll das Industriedenkmal in den kommenden Jahren wieder in neuer Schönheit erstrahlen lassen und so auch ein Stück Geschichte der Stadt Taucha bewahren.

In die neue Konzeption des Komplexes sollen neben den städtischen und denkmalschutzrechtlichen Anforderungen auch aktuelle Entwicklungen einfließen. Neben (Generationen-) Wohnen und Arbeiten sind Bereiche für Arztpraxen bzw. Physiotherapeuten, Yogastudio, Ferienwohnungen, ein Café, ein sog. „Tauchaer Laden“ und Fitnessstudio denkbar. So soll in Anlehnung an die umgebende Bebauung und Nutzung hier ein Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a BauNVO entwickelt werden.

Entsprechend der Intention des § 1 Abs. 5 BauGB wird durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 67a "Westvorstadt 1" gewährleistet, dass für das Plangebiet eine nachhaltige städtebaulich geordnete Entwicklung gesichert ist. Darüber hinaus soll eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodenordnung gewährleistet werden, die dazu beiträgt, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Umweltbezogene Informationen sind in folgenden Unterlagen vorhanden:

[1] Begründung zum Bebauungsplan Nr. 67a „Westvorstadt 1“ (Entwurf 02/12/2024)

[2] Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 67a „Westvorstadt 1“ (07/01/2025)

[3] Eingegangene Stellungnahmen (SN) aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB,

- Stellungnahme Landratsamt Nordsachsen mit Schreiben vom 20.12.2023
- Stellungnahme Landratsamt Nordsachsen Umweltamt SG Wasserrecht mit Schreiben vom 20.12.2023
- Stellungnahme Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie vom 18.12.2023
- Stellungnahme Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH vom 18.12.2023
- Stellungnahme Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Leipzig-Land vom 21.12.2023

Informationen zur Einsichtnahme in die Planungsunterlagen und zur Abgabe von Stellungnahmen

Der Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 67a "Westvorstadt 1" wird

vom 12.02.2025 bis einschließlich 16.03.2025

im Rathaus Taucha, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha, vor Zimmer 303 während der Dienstzeiten
Mo./Do. 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 17:00 Uhr,
Di. 09:00 – 12:00 u. 13:00 – 18:00 Uhr,
Fr. 09:00 – 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Die Unterlagen sind während dieser Zeit auch im Internet unter nachstehender Adresse verfügbar:
www.taucha.de → Rathaus → Bauwesen → Bauleitplanung (auch über QR-Code)



sowie im Zentralen Landesportal Bauleitplanung unter der Internetadresse www.bauleitplanung.sachsen.de

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Anregungen und Bedenken zu den o. g. Inhalten vom Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Schriftlich vorgebrachte Anregungen sollten die volle Anschrift des Verfassers/der Verfasserin enthalten. Ihre Stellungnahme senden Sie elektronisch an:

bauleitplanung@taucha.de

oder schriftlich an

Rathaus Taucha, Bauamt, Schloßstraße 13, in 04425 Taucha.

Nach § 4a Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte mit der Abgabe der Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten (zum Beispiel: Namen, Adresse, E-Mail) zustimmen. Diese Daten werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die Dokumentation und Information ihnen gegenüber genutzt.